

**1. 09.10.2019 Öffentliche Bekanntmachung
 20. Änderungssatzung vom 09.10.2019 zur Satzung über den
 Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom
 15.12.2006**

1. Öffentliche Bekanntmachung

20. Änderungssatzung vom 09.10.2019 zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 02.10.2019 folgende 20. Änderungssatzung zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006 beschlossen:

§ 1

Änderung von Gebührentarifen

Die nachfolgenden Ziffern in § 6 "Gebührenhöhe" werden wie folgt geändert:

(1) Gebührentarif A

(Gebühren für Einsätze der Rettungswachen Kürten, Leichlingen, Overath und Rösrath)

3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF):
(abhängig vom Betreiber des Notarzteeinsatzfahrzeuges)

3.1.1 Notarzteeinsatzfahrzeug der Stadt Berg. Gladbach (inkl. Notarzt) 452,00 €

3.1.2 Gebühr für jede weitere Person 226,00 €

3.6 Tages-Notarzteeinsatzfahrzeug Nordkreis (inkl. Notarzt) 459,00 €

4. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarztes:
(abhängig vom Betreiber des Notarzteeinsatzfahrzeuges)

4.1 Notarzt, herangeführt durch ein Notarzteeinsatzfahrzeug der Stadt Bergisch Gladbach entfällt

(2) Gebührentarif B

(Gebühren für Einsätze des Rettungsdienstes der Stadt Bergisch Gladbach im Gemeindegebiet Odenthal, soweit dieses von der Stadt Bergisch Gladbach rettungsdienstlich mitversorgt wird)

1.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens:</u>	
1.1	Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschl. 30 Fahrkilometer)	182,00 €
1.2	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschl. 30 Fahrkilometer)	91,00 €
2.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens:</u>	
2.1	Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (einschl. 50 Fahrkilometer)	393,00 €
2.2	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschl. 50 Fahrkilometer)	196,50 €
3.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges:</u>	
3.1	Notarzteinsatzfahrzeug (inkl. Notarzt)	452,00 €
3.2	Gebühr für jede weitere Person	226,00 €
4.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme des Notarztes:</u>	entfällt

Die übrigen Bestimmungen und Gebührentarife der Satzung vom 15.12.2006 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 07.01.2019 bleiben unverändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 09.10.2019

gez. Santelmann
Landrat